Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim

vom 27. September 2019

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 24/2019, S. 8 ff.)

1. Änderung vom 26. Mai 2021

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2021 vom 28. Mai 2021, S. 23 ff.)

2. Änderung vom 07. Oktober 2021

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 10/2021 vom 11. Oktober 2021, S. 23 f.)

3. Änderung vom 18. Dezember 2023

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2023 vom 20. Dezember 2023; S. 65 ff.)

4. Änderung vom 16. Juli 2024

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/24 vom 25. Juli 2024, Teil I, S. 124 ff.)

5. Änderung vom 04. Juli 2025 (ab HWS 2025)

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 06/25 vom 18. Juli 2025, S. 25 ff.)

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsverzeichnis

I. /	Allgemeine Bestimmungen 4				
	1. Abso	chnitt: Allgemeines	4		
		Geltungsbereich; Graduierung			
2. Abschnitt: Studium des Bachelorstudiengangs					
		Studienumfang und -strukturStudienaufbau; Lehrsprache			
	§ 5	Regelstudienzeit; maximale Studienzeit	6		
		Orientierungsphase (OP)			

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen	8
1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und	
Kommunikationswissenschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim	8
§ 8 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit	8
§ 9 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses	
§ 10 Prüfer; Beisitzer	
§ 11 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	10
2. Abschnitt: Studienbüro	11
§ 12 Zuständigkeit des Studienbüros	11
III. Prüfungsverfahren	11
1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen)	11
§ 13 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen; Prüfungssprache	11
§ 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine	
§ 15 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen	16
§ 16 Mündliche Leistungen - Prüfungsgespräche	17
§ 17 Schriftliche Leistungen	
§ 18 Weitere Leistungen – Kombinationen verschiedener Leistungsarten	
§ 18a Elektronische Leistungen	
§ 18b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen	
§ 19 Bachelorarbeit	
§ 20 Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	24
§ 21 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungs- und Modulnoten	25
§ 22 Wiederholung von Leistungen	
§ 23 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechts	
27	10.60.1
§ 24 Verfahrensfehler	28
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten	28
2. Absolutt: Nachtaileausalaich	29
-	
§ 26 Verlängerung von Prüfungsfristen	
§ 27 Nachteilsausgleich	
§ 28 Rücktritt und Säumnis	30
3. Abschnitt: Abschluss des Bachelorstudiengangs Medien- und Kommunikationswissenschaf	ft 31
§ 29 Bachelorprüfung	31
§ 30 Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote)	31
§ 31 Bachelorzeugnis; Diploma Supplement	
§ 32 Urkunde	32
4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung	33
§ 33 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten	33
§ 34 Ungültigkeit	
IV. Schlussbestimmungen	34
§ 35 Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung	

/. Anlage A: Kernfach Medien- und Kommunikationswissenschaft		
VI. Anlage B: Ergänzungsbereich	42	
A. Interdisziplinäre Kulturwissenschaft	43	
B. Praxismodul	45	
C. Beifach	49	
C.1. Fakultätsinterne Beifächer	49	
C.2. Fakultätsexterne Beifächer	49	
Abkürzungsverzeichnis	51	

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich; Graduierung

- (1) Diese Prüfungsordnung enthält die studiengangsspezifischen Regelungen des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim (Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft). Sie gilt auch für das Studium eines gewählten fakultätsexternen Beifachs, sofern die nach der Anlage B für dieses Beifach geltende Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen vorsieht. Für das Studium eines gewählten fakultätsinternen Beifachs gilt hingegen ausschließlich die Studien- und Prüfungsordnung für die Beifächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim.
- (2) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (B.A.). Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 2 Studienzweck

- (1) Das Bestehen der Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Bachelorstudiengangs Medien- und Kommunikationswissenschaft. Mit der bestandenen Bachelorprüfung erwirbt der Studierende einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- (2) Das besondere Profil des Bachelorstudiengangs Medien- und Kommunikationswissenschaft zeichnet sich durch die Verzahnung einer umfassenden wissenschaftlichen Ausbildung im Kernfach mit einem transdisziplinären Ergänzungsbereich aus. Die Wahlfreiheiten des Ergänzungsbereichs gewährleisten die Entwicklung individueller Qualifikationsprofile, da die fachspezifischen Kompetenzen durch fachfremde Elemente insbesondere unterschiedliche Denk- und Arbeitsweisen über den Horizont des eigenen Faches hinaus erweitert werden.

Im Mittelpunkt des Kernfaches Medien- und Kommunikationswissenschaft steht der Erwerb eines umfassenden theoretischen und methodischen Wissensspektrums, mit dem kommunikative Prozesse und Medien wissenschaftlich analysiert werden können. Besonderes Gewicht liegt dabei auf der Verwendung qualitativer und quantitativer Methoden der empirischen Sozialforschung, die kultur- und sozialwissenschaftliche Perspektiven vereint.

2. Abschnitt: Studium des Bachelorstudiengangs

§ 3 Studienumfang und -struktur

- (1) Für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft beträgt der Studienund Prüfungsumfang mindestens 180 ECTS-Punkte unter Beachtung der folgenden Zusammensetzung:
 - 1. Die Module des Kernfachs Medien- und Kommunikationswissenschaft im Umfang von 118 ECTS-Punkten sowie

- 2. der Ergänzungsbereich bestehend aus
 - a. dem Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft im Umfang von 15-17 ECTS-Punkten,
 - b. dem Praxismodul, das auch das betriebliche Pflichtpraktikum enthält, im Umfang von insgesamt 16 ECTS-Punkten und
 - c. den Modulen des Beifachs im Umfang von mindestens 32 ECTS-Punkten.

Die weiteren Detailregelungen zu den im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkten sind mit Ausnahme der Beifächer in der Anlage A: Kernfach Medien- und Kommunikationswissenschaft und Anlage B: Ergänzungsbereich dieser Prüfungsordnung (Anlagen) festgelegt. Für die Beifächer sind die weiteren Detailregelungen zu den zu erwerbenden ECTS-Punkten derjenigen Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen, auf die in der Anlage B: Ergänzungsbereich dieser Prüfungsordnung (Anlage B) für das jeweilige Beifach verwiesen wird (Beifachordnung).

(2) Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) erforderlichen Zeiten. Mit dem Bestehen einer Prüfung erwirbt der Studierende die in den Anlagen und in der einschlägigen Beifachordnung vorgesehenen ECTS-Punkte für diese Prüfung.

§ 4 Studienaufbau; Lehrsprache

- (1) Der Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft ist modular aufgebaut. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst; davon abweichend umfassen das Abschlussmodul im Kernfach und das Praktikum im Praxismodul des Ergänzungsbereichs keine Lehrveranstaltungen. Die Themenbereiche der einzelnen Module sowie ihre Zusammensetzungen in den Beifächern ergeben sich aus der einschlägigen Beifachordnung, für die übrigen Module des Bachelorstudiengangs Medien- und Kommunikationswissenschaft aus den Anlagen. Die weiteren Inhalte der einzelnen Module sind mit Ausnahme der Module der Beifächer dem Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Medien- und Kommunikationswissenschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) zu entnehmen. Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Einvernehmen mit der für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt. Die weiteren Inhalte der Module der Beifächer sind demjenigen Modulkatalog des belegten Beifachs in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen, der zu der einschlägigen Beifachordnung nach der Anlage B beschlossen wurde (Beifach-Modulkatalog).
- (2) Lehrveranstaltungen können auch in einer anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden, falls dies in den Modulübersichten der Anlagen vorgesehen ist. Wird diese Möglichkeit in den Modulübersichten der Anlagen eröffnet, entscheidet der Prüfer über die Sprache der Lehrveranstaltung (Lehrsprache). Der Prüfer informiert über seine Entscheidung der Lehrsprache vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Obliegt dem Studierenden die Wahl zwischen Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Lehrsprachen, wählt er seine Lehrsprache eigenverantwortlich bei der Anmeldung zur Lehrveranstaltung im Studierendenportal; ein Wechsel der gewählten Lehrsprache ist ausgeschlossen.

§ 5 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

- (1) Die Studienzeit im Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft, in der die einzelnen Prüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit).
- (2) Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist bestanden werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des neunten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung der maximalen Studienzeit nicht zu vertreten. Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

§ 6 Orientierungsphase (OP)

- (1) Die Orientierungsphase (OP) dient der Selbstkontrolle des Studierenden über seine Eignung und seinen Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft. Hierfür hat der Studierende nachzuweisen, dass er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen der studiengangsspezifischen Themengebiete, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die für das weitere erfolgreiche Bachelorstudium und dessen Abschluss erforderlich sind.
- (2) In der OP müssen die in der Anlage A als orientierungsphasenrelevant ausgewiesenen Prüfungen des Kernfachs Medien- und Kommunikationswissenschaft fristgerecht bestanden werden.
- (3) Die Prüfungen der OP sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. Sie müssen bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden sein (OP-Frist), es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

§ 7 Wahl und Wechsel des Beifachs

(1) Die Plätze in den einzelnen Beifächern werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten in einem separaten Auswahlverfahren an die Studierenden vergeben. Um an diesem Auswahlverfahren mit Beginn für das laufende Semester teilzunehmen, hat der Studierende seine Beifachwahl nach der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft eigenverantwortlich noch vor Beginn der Vorlesungszeit des Herbst-/Wintersemesters abzugeben. Bei der Beifachwahl hat der Studierende eine Rangliste mit höchstens drei bevorzugten Beifächern zu bilden. Über die weiteren Details zum Auswahlverfahren, insbesondere die Form der Beifachwahl und die konkrete Frist zur Abgabe der Rangliste, entscheidet das Studienbüro und informiert die Studierenden darüber rechtzeitig auf den Internetseiten der Universität. Falls es mehr Bewerber als zur Verfügung stehende Plätze in den einzelnen Beifächern gibt, erfolgt die Vergabe nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Beifach. Der Studierende erfährt durch das Studienbüro, in welchem gewählten Beifach ihm ein Platz zugeordnet werden konnte (belegtes Beifach).

- (2) Der Wechsel des Beifachs ist bei Vorliegen der Voraussetzungen während der gesamten Studienzeit möglich.
 - 1. Den Wunsch, das Beifach wechseln zu wollen, hat der Studierende eigenverantwortlich gegenüber dem Studienbüro zu äußern. Dafür hat er entweder erneut an dem Auswahlverfahren nach Absatz 1 oder an der in diesem Fall zusätzlich zur Verfügung stehenden Wechselbörse mit Beginn des neuen Beifachs zum Frühjahrs-/Sommersemester im Januar teilzunehmen. Über die weiteren Details zur Wechselbörse, vor allem zum Vergabeverfahren, entscheidet das Studienbüro und informiert darüber die Studierenden rechtzeitig auf den Internetseiten der Universität.
 - 2. Darüber hinaus haben die Studierende, die ein neues Beifach aufgrund des endgültigen Nichtbestehens einer Pflichtprüfung oder sämtlicher zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen im bisherigen Beifach (ENB im Beifach) benötigen und erst durch die Bekanntgabe des Nichtbestehens des letzten Wiederholungsversuches der Prüfung in einem Zweittermin erfahren, dass ein ENB im Beifach vorliegt, die Möglichkeit aber auch Obliegenheit, zeitnah zur Kenntnis des ENB im Beifach ein entsprechendes Begehren auf ein neues Beifach im Studienbüro einzureichen. Ein Wechsel des Beifachs ist nur im Rahmen der in dem laufenden Semester noch zur Verfügung stehenden Plätze in den einzelnen Beifächern möglich.
- (3) Ein Beifachwechsel kann nur unter den weiteren Voraussetzungen erfolgen, dass
 - die erforderlichen Prüfungen des neuen Beifachs bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der dem Studierenden zur Verfügung stehenden maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden könnten und
 - 2. kein endgültiges Nichtbestehen einer ausweislich der Anlage B in Verbindung mit der einschlägigen Beifachordnung auch für das neue Beifach erfolgreich zu erbringende Pflichtprüfung vorliegt.
- (4) Liegen die Voraussetzungen für einen Beifachwechsel vor, werden die laufenden Prüfungsrechtsverhältnisse im bisherigen Beifach durch das Folgen des Begehrens auf Wechsel beendet. Die im bisherigen Beifach bereits bestandenen Prüfungen können auf Wunsch des Studierenden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen werden. Zusatzprüfungen sind für das Bestehen der Bachelorprüfung sowie für die Berechnung der Modul- und der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen.
- (5) Liegen die Voraussetzungen für einen Beifachwechsel nicht vor und wurde dieser
 - 1. aufgrund des ENB im Beifach angestrebt, stellt der Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen der Pflicht- oder der Wahlpflichtprüfung des bisherigen Beifachs gemäß § 23 fest.
 - 2. aus anderen Gründen gewünscht, verbleibt der Studierende in seinem bisherigen Beifach; es bleibt ihm unbenommen, in einem späteren Fachsemester einen erneuten Wechsel des Beifach anzustreben.
- (6) Wurden sämtliche erforderlichen Prüfungen eines belegten Beifachs bestanden, ist es nicht möglich
 - 1. das Beifach zu wechseln;
 - 2. ergänzend an Lehrveranstaltungen und Prüfungen eines alternativen Beifachs teilzunehmen.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim

§ 8 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (Prüfungsausschuss) gebildet. Ihm gehören ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studentisches Mitglied in beratender Funktion an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
 - 1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
 - 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 - 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
 - 4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 9 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen:
 - 1. Bestellung der Prüfer und Beisitzer,
 - 2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
 - 3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
 - 4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
 - 5. Entscheidungen über Verlängerungen von Prüfungsfristen,
 - 6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
 - 7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
 - 8. Feststellung der Überschreitung einer Prüfungsfrist,
 - 9. Entscheidungen in schwerwiegenden Fällen von Täuschung und Ordnungsverstößen,
 - 10. Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen,
 - 11. Entscheidung über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.

Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

(2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Vorsitzenden oder Stellvertreters übernimmt.

§ 10 Prüfer; Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Vorleistungen und Prüfungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Lehrbeauftragte und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt (Prüfungsbefugte). Für die Prüfungen im Abschlussmodul des Kernfachs sind ergänzend die Vorgaben in der jeweiligen Regelung zu den beiden Prüfungen zu beachten.
- (2) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung der Prüfer. Bei Verhinderung des Prüfers, insbesondere einer Erkrankung des Prüfers oder dem Tod des Prüfers oder naher Angehöriger, prüft der Prüfungsausschuss das Vorliegen des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und nimmt anschließend die Bestellung eines Ersatzprüfers vor. Für die Prüfungen im Abschlussmodul des Kernfachs sind ergänzend die Vorgaben in der jeweiligen Regelung zu den beiden Prüfungen zu beachten. Für Prüfungen ohne zugehörige Lehrveranstaltung bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer. § 19 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten hinzuziehen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.

- (4) Sieht diese Prüfungsordnung für eine Prüfung einen Beisitzer vor, wird dieser vom Prüfer ernannt; Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich das Prüfungsgespräch bezieht, mindestens einen grundständigen Studiengang erfolgreich absolviert und die zugehörige Hochschul-, staatliche oder kirchliche Prüfung bestanden hat.
- (5) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 8 Absatz 5.

§ 11 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Leistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
 - 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - 2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Leistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
 - Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Leistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.
- (4) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen durch Beschluss festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkennbarer oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf die Anerkennung oder Anrechnung der bereits erbrachten Leistung.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 12 Zuständigkeit des Studienbüros

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
 - 1. die Festlegung und Information über die Anmeldefristen,
 - 2. die Festlegung und Information der Prüfungstermine und -orte für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren, elektronischen Aufsichtsarbeiten),
 - 3. die Entgegennahme der Prüfungsanmeldungen der Studierenden zu den (Wiederholungs-) Prüfungen, es sei denn, in der Prüfungsordnung ist eine Prüfungsanmeldung beim Prüfer vorgesehen,
 - 4. die Eintragung der Prüfungszulassungen und -ablehnungen im System,
 - 5. die Vornahme der Pflichtanmeldungen,
 - 6. die Führung der Prüfungsakten,
 - 7. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
 - 8. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses,
 - 9. die technische Abwicklung der Prüfungen,
 - 10. die Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren), elektronischen Aufsichtsarbeiten,
 - 11. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen,
 - 12. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Leistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung,
 - 13. die Entscheidung über die Details zum Auswahlverfahren hinsichtlich der Wahl und dem Wechsel des Beifachs sowie die Information darüber und über die Zuordnung an die Studierenden.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen)

§ 13 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen; Prüfungssprache

(1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Prüfungen im Abschlussmodul des Kernfachs und der Prüfung Praktikum im Praxismodul den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht

in der Erbringung einer individuellen Leistung. Sieht ein Modul das Bestehen einer Wahlpflichtprüfung vor, wählt der Studierende eigenverantwortlich eine Prüfung für die Wahlpflichtprüfung aus dem sich aus den Modulübersichten in den Anlagen ergebenden Rahmen aus. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer in dem betroffenen Modul zur Verfügung stehenden Prüfung für die Wahlpflichtprüfung. Eine vorzeitige Beendigung des Prüfungsverfahrens der gewählten Prüfung, also ein Wechsel vor dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen, ist ausgeschlossen.

- (2) In dem Modulkatalog können weitere Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen vorgesehen werden, insbesondere vor der Prüfung zu bestehende Leistungen im Zusammenhang mit der zugehörigen Lehrveranstaltung (Vorleistungen). Stehen im Modulkatalog mehrere Vorleistungen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, welche Vorleistungen in dem jeweiligen Semester zu erbringen sind. In diesem Fall informiert der Prüfer über seine Entscheidung vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Für die einzelnen Prüfungen im Beifach sind etwaige Zulassungsvoraussetzungen dem einschlägigen Beifach-Modulkatalog zu entnehmen.
- (3) Die für die einzelnen Prüfungen zu erbringenden Leistungen sind mit Ausnahme der Prüfungen im Beifach den Anlagen zu entnehmen. Stehen in der Anlage A für eine Prüfung des Kernfachs verschiedene Leistungen zur Auswahl, ist die in dem jeweiligen Semester zu erbringende Leistung für diese Prüfung dem Modulkatalog zu entnehmen, es sei denn, dem Studierenden obliegt nach der Anlage A die Wahl. Darf der Studierende nach der Anlage A die Leistung selbst auswählen, erfolgt dies eigenverantwortlich im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch der betroffenen Prüfung. Diese Wahl gilt dann für sämtliche Prüfungsversuche dieser Prüfung; ein Wechsel der gewählten Leistung ist ausgeschlossen. Obliegt dem Studierenden nach Anlage A nicht die Wahl und stehen auch im Modulkatalog des Kernfachs noch mehrere Leistungen für eine Prüfung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, welche Leistung für diese Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. Im letztgenannten Fall informiert der Prüfer über seine Entscheidung vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die für die einzelnen Prüfungen im Beifach zu erbringenden Leistungen sind der einschlägigen Beifachordnung zu entnehmen.
- (4) Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und informiert darüber in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus.
- (5) Die einer Lehrveranstaltung zugehörigen Vorleistungen und Prüfungen sind in derselben Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird (Prüfungssprache). Obliegt dem Studierenden die Wahl der Lehrsprache durch eine Auswahl an möglichen Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Lehrsprachen im Studierendenportal, ist die gewählte Lehrsprache auch die Prüfungssprache für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der Prüfungssprache ist ausgeschlossen. Die Prüfungssprache für die Prüfungen im Abschlussmodul des Kernfachs sind den jeweiligen Regelungen zu den beiden Prüfungen zu entnehmen. Der Praktikumsbericht für die Prüfung Praktikum ist stets in deutscher Sprache zu verfassen.

§ 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

(1) Sämtliche Prüfungen sind von dem Studierenden anzumelden. Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen. Besteht der Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser als nicht unternommen, wird der Studierende je nach Form der betroffenen Prüfung und gewähltem Prüfungstermin für den folgenden

Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder er hat sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. Wird eine Prüfung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.

- (2) Für die Anmeldungen zu den beiden Prüfungen im Abschlussmodul gelten ausschließlich die Regelungen der §§ 19 und 20 und für die Prüfungen im Praxismodul ausschließlich die Regelungen der Anlage B.
- (3) Für die Anmeldungen zu den Prüfungen des Beifachs gelten ausschließlich die Regelungen der einschlägigen Beifachordnung.
- (4) Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von dem Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 5) oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung beim Prüfer vorgesehen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).
- (4a) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.
- (5) Hat eine Prüfungsanmeldung im Studienbüro zu erfolgen, liegt die Prüfungsteilnahme jedoch zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro über das Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch den Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Prüfungsteilnahme). In diesen Fällen erfolgt die Zulassung des Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer zuvor die für die Zulassung erforderlichen Informationen zuvor bereitzustellen. Der Studierende hat seine Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, falls eine Prüfungsanmeldung beim Prüfer vorgesehen ist.
- (6) Für die Prüfungsanmeldungen sind zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:
 - 1. Schriftliche Aufsichtsarbeit (Klausur), elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützten Hausarbeiten mit einer Bearbeitungszeit in Minuten
 - a. Der Ersttermin soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird, und der Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
 - b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin eines Semesters vornehmen. Die Prüfungsanmeldung erfolgt über das Studierendenportal im Studienbüro.
 - c. Ist eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zum Ersttermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden und steht dem Studierenden noch ein weiterer Prüfungsversuch für diese Prüfung zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin desselben Semesters.

d. Wird ein Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich erneut anzumelden.

2. Prüfungsgespräche

- a. Der Ersttermin soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird, und der mögliche Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen. Die Prüfung ist über das Studierendenportal im Studienbüro anzumelden. In Abstimmung mit dem Prüfer erfolgt eine Festlegung des Prüfungstermins. Mit der Mitteilung des Prüfungstermins an den Studierenden ist die Anmeldung verbindlich.
- c. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin eines Semesters nicht bestanden und steht dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch für diese Prüfung zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, entscheidet der Studierende nach Beratung mit dem Prüfer eigenverantwortlich, ob er an einem weiteren Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin desselben Semesters teilnehmen oder ob der nächste Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung erbringen möchte; die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- d. Wird der Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

3. Hausarbeit, digital unterstütze Hausarbeit

- a. Der Ersttermin einer Hausarbeit, digital unterstütze Hausarbeit findet während des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird (Ersttermin). Der mögliche Zweittermin wird durch eine Themenausgabe zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters absolviert. Ein Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters beim Prüfer vornehmen. Die Themenausgabe für die Hausarbeit, digital unterstütze Hausarbeit an den Studierenden erfolgt während des Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird. Mit der Entgegennahme des Themas hat sich der Studierende verbindlich zur Prüfung im Ersttermin angemeldet. Der Studierende hat seine Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.
- c. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin nicht bestanden und steht dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt ein Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, entscheidet der Studierende nach Beratung mit dem Prüfer eigenverantwortlich, ob der Studierende an einem weiteren Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin teilnehmen oder ob er den nächsten

Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung erbringen möchte; die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

d. Wird der Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

4. schriftliche Ausarbeitungen

- a. Der Ersttermin findet während der Vorlesungszeit (Ersttermin) und der Zweittermin in der vorlesungsfreien Zeit (Zweittermin) des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird. Ein Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters beim Prüfer vornehmen. Die Ausgabe der Aufgaben- oder Fragestellungen, Themen und Übungsaufgaben an die Studierenden erfolgen zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung. Mit der Entgegennahme des Themas oder der Aufgabe hat sich der Studierende verbindlich zur Prüfung im Ersttermin angemeldet. Der Studierende hat seine Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.
- c. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin nicht bestanden und steht dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt ein Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, entscheidet der Studierende nach Beratung mit dem Prüfer eigenverantwortlich, ob der Studierende an einem weiteren Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin teilnehmen oder ob er den nächsten Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung erbringen möchte; die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- d. Wird der Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

5. Referate

- a. Der Prüfungstermin eines Referats findet lehrveranstaltungsgebunden während der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird (Prüfungstermin des Semesters).
- b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Prüfungstermin eines Semesters beim Prüfer vornehmen. Die Themenausgaben für die Referate an die Studierenden und die Zuteilung zu einem Lehrveranstaltungstermin zur Absolvierung des Referats erfolgen zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung. Mit der Entgegennahme des Themas hat sich der Studierende verbindlich zur Prüfung im Prüfungstermin eines Semesters angemeldet. Der Studierende hat seine Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.
- c. Wird der Prüfungsversuch in dem Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen, liegt der nächst mögliche Prüfungstermin im Rahmen des folgenden Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung. Zu diesem nächsten Prüfungsversuch hat sich der Studierende erneut eigenverantwortlich anzumelden.

- (7) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, falls
 - 1. er im Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft eingeschrieben ist,
 - 2. der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang fortbesteht,
 - 3. er dieselbe Prüfung, für die die Zulassung begehrt wird, nicht bereits in einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und
 - 4. die für die betroffene Prüfung bereits in der Prüfungsordnung vorgesehenen ergänzenden sowie die im Modulkatalog aufgenommenen weiteren Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Vorleistungen, erfüllt hat.

Es obliegt dem Studierenden, dem Studienbüro oder dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. Für die Zulassungen zu den Prüfungen im Abschlussmodul gelten ergänzend die Regelungen der §§ 19 und 20 und für die Prüfungen im Praxismodul ergänzend die Regelungen der Anlage B.

§ 15 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Vorgesehen für die Prüfungen sind
 - 1. mündliche Leistungen in Form von Prüfungsgesprächen;
 - schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, digital unterstützen Hausarbeiten und Bachelorarbeit (wissenschaftlichen Arbeiten), Praktikumsbericht sowie schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Exkursionsberichte, Hausaufgaben, Bearbeitung von Übungsblättern);
 - 2a. elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden;
 - 3. Kombinationen dieser Arten in Form von praktischen Leistungen, die der Berufsvorbereitung dienen (insbesondere Poster Sessions, Gestaltung einer Sitzung oder von Teammeetings, Case Studies, Roadmaps, Erstellung von Internetdokumenten, Durchführung von Befragungen oder Interviews, Transkriptionsarbeiten, Erstellung von journalistischen Texten und Kolloquia), und Referaten.
- (2) Als Vorleistungen können die Prüfer neben den für die Prüfungen vorgesehenen Leistungen weitere, wie beispielweise Essays, Protokolle, Portfolios, Präsentationen und Mitarbeit, in den Modulkatalogen vorsehen.
- (3) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters

informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.

§ 16 Mündliche Leistungen - Prüfungsgespräche

- (1) In einem Prüfungsgespräch demonstrieren Studierende in einem zeitlich begrenzten Rahmen, dass sie terminologisch und methodisch fundierte wissenschaftliche Ergebnisse der geforderten Aufgaben- oder Fragestellung in der entsprechenden Wissenschaftssprache mündlich darlegen können.
- (1a) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt
- (2) Ein Prüfungsgespräch wird von einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen. Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Dauer eines Prüfungsgesprächs ist der Anlage A zu entnehmen.
- (4) Bei einer mündlichen Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. Der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. Dieser kann auch gleichzeitig als Beisitzer bestellt werden. Das Ergebnis der Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Protokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer, dem Beisitzer sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.
- (5) Für die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind die besonderen Regelungen in § 20 zu beachten.

§ 17 Schriftliche Leistungen

(1) Klausuren

- 1. In einer Klausur zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können.
- 2. Die Dauer einer Klausur ist den Anlagen zu entnehmen.
- 3. Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice). Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, um die Punktverteilung zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Leistung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. Die Leistung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens den

vor der Leistung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Leistung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Kandidat zu dem vor der Leistung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Kandidaten gehört, die die Leistung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). Wird die Leistung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

4. Über jede Klausur ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.

(2) Hausarbeiten

- 1. In einer Hausarbeit entwickeln Studierende unter Anleitung oder eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung und präsentieren die eigene Recherche und Analyseergebnisse sowie die entsprechende Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache schriftlich.
- 2. Der Umfang einer Hausarbeit ist der Anlage A zu entnehmen. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit soll maximal acht Wochen betragen und wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang vom Prüfer festgelegt. Der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Mit der Entgegennahme des Themas durch den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.
- 3. Bei einer Hausarbeit hat der Studierende bei der Abgabe ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

"Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann."

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Leistung abgesehen werden; die Leistung gilt als mit der Note 5,0 "nicht ausreichend" beziehungsweise mit "nicht bestanden" bewertet.

(2a) Digital unterstützte Hausarbeiten

1. In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischem Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 19 Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit

dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note "5,0" oder mit "nicht bestanden" bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.

- 2. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt."
- (3) Für die Bachelorarbeit sind die besonderen Regelungen in § 19 zu beachten.

(4) Essays

- 1. In einem Essay erörtern die Studierenden schriftlich ein vorgegebenes, begrenztes Thema oder eine Fragestellung in Form eines relativ formlosen schriftlichen Aufsatzes.
- 2. Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum vom Prüfer vorgegebenen Umfang von diesem festgelegt. Der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit und den Umfang vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Themas durch den Prüfer.

(5) Protokolle

- 1. In einem Protokoll zeigt der Studierende, dass er das Thema einer Sitzung der Lehrveranstaltung verstanden und wesentliche Details sowie Zusammenhänge schriftlich wiedergeben (Verlaufsprotokoll) oder zusammenfassen (Ergebnisprotokoll) kann.
- 2. Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit beträgt in der Regel eine Woche und wird im angemessenen Verhältnis zum vom Prüfer vorgegebenen Umfang von diesem festgelegt. Der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit und den Umfang vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Sitzung, zu der das Protokoll anzufertigen ist.

(6) Portfolios

- 1. In einem Portfolio stellen Studierende ausgewählte Ergebnisse oder Erkenntnisse schriftlich zusammen, um die eigenen Lernfortschritte zu dokumentieren.
- 2. Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum vom Prüfer vorgegebenen Umfang von diesem festgelegt. Der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit und den Umfang vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme der Aufgabe durch den Prüfer.

(7) schriftliche Ausarbeitungen

- 1. Bei schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Hausaufgaben oder Übungsblätter) zeigt der Studierende, dass er das Thema einer Sitzung der Lehrveranstaltung verstanden und Fragen dazu schriftlich beantworten sowie bestimmte Lerninhalte exemplarisch anwenden kann.
- 2. Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum vom Prüfer vorgegebenen Umfang von diesem festgelegt. Der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit und den Umfang vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme der Aufgabe durch den Prüfer.
- (8) Für den Praktikumsbericht sind die besonderen Regelungen der Anlage B im Praxismodul zu beachten.
- (9) Befindet sich der Studierende in seinem letzten Prüfungsversuch einer schriftlichen Prüfung und bewertet der Prüfer die Leistung mit der Note 5,0 "nicht ausreichend" oder mit "nicht bestanden", ist die Leistung von einem zweiten Prüfer zu begutachten.

§ 18 Weitere Leistungen – Kombinationen verschiedener Leistungsarten

(1) Referate

- 1. Der Studierende entwickelt unter Anleitung oder eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung, präsentiert die eigene Recherche und Analyseergebnisse sowie die Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache im Rahmen eines zeitlich begrenzten Referats mündlich vor den Teilnehmern dieser Lehrveranstaltung und dem Prüfer. Für dieses Publikum soll ein Handout mit den zentralen Thesen und allen verwendeten Quellen angefertigt werden.
- 2. Über die Dauer des Referats, den Umfang des Handouts sowie die dafür zur Verfügung stehende Vorbereitungszeit informiert der Prüfer vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Referatsthemas durch den Prüfer.

(2) Präsentation

Der Studierende fasst ein vorgegebenes Thema zusammen und präsentiert dieses in einem zeitlich begrenzten Rahmen mündlich vor den Teilnehmern dieser Lehrveranstaltung und dem Prüfer. Für dieses Publikum ist ein Handout mit allen verwendeten Quellen anzufertigen.

(3) Poster-Präsentation/Postersession

Der Studierende fertigt unter Anleitung oder eigenständig ein akademisches Poster zur Veranschaulichung verwendeter wissenschaftlicher Methoden und Theorien sowie Quellen und die gewonnenen Ergebnisse oder Erkenntnisse an und präsentiert diese mündlich vor seinem Publikum, den Teilnehmern dieser Lehrveranstaltung und dem Prüfer.

(4) Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

1. In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit "bestanden" bewertet, falls die Beiträge des Studieren-

den den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).

- 2. Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.
- 3. Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.
- (5) Für die praktischen Leistungen sind die besonderen Regelungen der Anlage B im Praxismodul zu beachten.

§ 18a Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.
- (2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.
- (3) Elektronische Prüfungen können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt.
- (4) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 18b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.
- (2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.
- (3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser -Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung

der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungskoordination der Universität zu wenden.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) Durch die Bachelorarbeit soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Thema selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten und es zudem in der deutschen oder gegebenenfalls fremdsprachlichen Wissenschaftssprache angemessen darzustellen und zu argumentieren. Die Bachelorarbeit trägt zur Wissensvertiefung in einem speziellen Gebiet bei. Studierende verknüpfen bei der Erstellung der Bachelorarbeit erlernte Sachverhalte. Unter Verwendung erlernter wissenschaftlicher Theorien und Methoden wird eine eigene Fragestellung entwickelt oder bearbeitet. Die Bachelorarbeit oder Teile daraus dürfen nicht Bestandteil einer vorherigen Leistung sein.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss im Zusammenhang mit den Fachwissenschaften des Kernfachs stehen. Es soll aus einer für ein fachwissenschaftliches Aufbaumodul angebotenen und vom Studierenden besuchten Lehrveranstaltung entwickelt werden. Aus einer für ein fachwissenschaftliches Basismodul oder aus einer für das Modul Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft angebotenen und vom Studierenden besuchten Lehrveranstaltung ist es ebenfalls möglich, das Thema der Bachelorarbeit zu entwickeln, soweit für die Bearbeitung die Kompetenzstufe wie im fachwissenschaftlichen Aufbaumodul sichergestellt ist. Das Thema der Bachelorarbeit muss vom Thema einer bereits erbrachten schriftlichen Leistung deutlich abgegrenzt sein. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema. Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann.
- (3) Zum Prüfer der Bachelorarbeit darf nur ein Prüfungsbefugter der Universität Mannheim bestellt werden, der im Kernfach Medien- und Kommunikationswissenschaft Lehrveranstaltungen anbietet. Unter Beachtung dieser Voraussetzungen wird der das Thema der Bachelorarbeit Festlegende zum Prüfer bestellt. Der Studierende kann einen Vorschlag für die Prüferbestellung einreichen; es erwächst kein Rechtsanspruch auf die Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers. Der Prüfer ist gleichzeitig betreuender Prüfer und kann darüber hinaus weitere Personen, die mindestens einen Master-Grad erworben haben, als Betreuer hinzuziehen. Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Leistung; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Leistung sind zu wahren.
- (4) Der Studierende hat die Bachelorarbeit zu einem jeden Prüfungsversuch unabhängig der sonstigen Anmeldefristen der Studienbüros bei dem Prüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. Ergänzende Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist das Bestehen sämtlicher Basismodule des Kernfachs. Es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die erforderlichen Informationen bereitzustellen. Vor der Ausgabe des Themas kontrolliert der Prüfer, dass sämtliche Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und der Studierende zur Bachelorarbeit zugelassen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Bachelorarbeit alternativ auch in englischer Wissenschaftssprache verfasst werden kann; über die Prüfungssprache entscheidet der Prüfer im Benehmen mit dem Studierenden spätestens mit Festlegung des Themas.

- (6) Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen. Sie beginnt mit der Festlegung und Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit an den Studierenden. Die Bachelorarbeit soll in der Regel mindestens 30 Seiten umfassen und 45 Seiten nicht überschreiten.
- (7) Die Bachelorarbeit kann einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit im Studienbüro zurückgegeben werden (Rückgabe). Bei rechtzeitiger Rückgabe gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen; andernfalls verbleibt der Studierende in dem Prüfungsversuch.
- (8) Auf ein rechtzeitiges schriftliches Begehren des Studierenden ist die Bearbeitungszeit um eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer, längstens jedoch bis zu zwei Wochen, zu unterbrechen und der Abgabetermin entsprechend zu verschieben, falls ein triftiger Grund vorliegt. Ein solches Begehren ist beim Prüfungsausschuss unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Unterbrechung begründenden Umstände zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. Es obliegt dem Studierenden, den Nachweis über die eine Unterbrechung begründenden Umstände zu führen und die erforderlichen Informationen über die Dauer der Unterbrechung unverzüglich glaubhaft zu machen. Erfolgt das Begehren oder die Einreichung der Nachweise und Informationen nicht rechtzeitig, sind die eine Unterbrechung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. Bedarf es aus fachlichen Gründen einer Verlängerung der Bearbeitungszeit und entsprechenden Verschiebung des Abgabetermins, finden die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass es des Einvernehmens des Prüfers bedarf.
- (9) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in einfacher Papierausfertigung in gebundener Form im Studienbüro sowie zur Plagiatsabgleichung in elektronischer Form beim Prüfer einzureichen; der Studierende hat bei der Abgabe der Bachelorarbeit eine Erklärung entsprechend § 17 Absatz 2 Nummer 3 abzugeben.
- (10) Das Thema der Bachelorarbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an den Studierenden und der Abgabetermin sind dem Studienbüro zu übermitteln. Diese Angaben sowie das Datum der Abgabe sind im Studienbüro aktenkundig zu machen.

§ 20 Mündliche Prüfung im Abschlussmodul

- (1) Durch die mündliche Prüfung im Abschlussmodul zeigt der Studierende an ausgewählten Teilgebieten, dass er die wissenschaftlichen Zusammenhänge des Kernfachs überblickt, relevante wissenschaftliche Theorien und Methoden einer Fachwissenschaft des Kernfachs und die entsprechenden Erkenntnisse beispielhaft anwenden sowie diese in der deutschen oder englischen Wissenschaftssprache angemessen präsentieren kann.
- (2) Der Prüfungsstoff muss im Zusammenhang mit den Fachwissenschaften des Kernfachs stehen und wird vom Prüfer festgelegt. Der Studierende kann einen Vorschlag für den Themenschwerpunkt des Prüfungsstoffs beim Prüfer einreichen; es erwächst kein Rechtsanspruch auf diesen Vorschlag. Der Themenschwerpunkt muss stets deutlich vom Thema der Bachelorarbeit abgegrenzt sein. Er kann aus einer für ein fachwissenschaftliches Aufbaumodul angebotenen und vom Studierenden besuchten Lehrveranstaltung entwickelt werden. Dies kann dieselbe Lehrveranstaltung wie für das Thema der Bachelorarbeit sein. Aus einer für ein fachwissenschaftliches Basismodul oder aus einer für das Modul Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft angebotenen und vom Studierenden besuchten Lehrveranstaltung ist es ebenfalls möglich, das Thema der mündlichen Prüfung zu entwickeln, soweit für die Bearbeitung die Kompetenzstufe wie im fachwissenschaftlichen Aufbaumodul sichergestellt ist.

- (3) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul besteht aus einem Prüfungsgespräch mit einer Dauer von mindestens 20 und maximal 30 Minuten. Zum Prüfer darf nur ein Hochschullehrer, außerplanmäßiger Professor und Privatdozent der Universität Mannheim, der in dem Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft im Kernfach Lehrveranstaltungen anbietet, bestellt werden. Der Studierende kann einen Vorschlag für die Prüferbestellung einreichen; es erwächst kein Rechtsanspruch auf eine Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers.
- (4) Das Prüfungsgespräch findet in deutscher Sprache statt. Es besteht die Möglichkeit, dass das Prüfungsgespräch alternativ auch in englischer Wissenschaftssprache stattfinden kann; über die Prüfungssprache entscheidet der Prüfer im Benehmen mit dem Studierenden spätestens mit Festlegung des Prüfungsstoffs.
- (5) Die Anmeldung zu einem jeden Prüfungsversuch erfolgt unabhängig der sonstigen Anmeldefristen der Studienbüros eigenverantwortlich durch den Studierenden im Studienbüro. Für eine verbindliche Prüfungsanmeldung hat der Studierende rechtzeitig das vollständige Formular für die Anmeldung zur mündlichen Prüfung im Abschlussmodul im Studienbüro abzugeben. Bei seiner Studienplanung hat der Studierende insbesondere dies sowie die Korrekturzeiträume der Prüfer zu berücksichtigen. Das Formular ist so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen (Ausschlussfrist). Es obliegt dem Studierenden bis dahin sämtliche übrigen Prüfungen des Kernfachs zu bestehen oder zumindest zur Bewertung eingereicht zu haben. Dies bestätigt der Studierende durch seine Unterschrift auf dem Formular. Darüber hinaus unterbreitet der Studierende dem Prüfer einen Vorschlag für den Prüfungstermin. Sodann legt der Prüfer den Prüfungstermin im Benehmen mit dem Studierenden fest und bestätigt diesen auf dem Formular; dabei ist er an den Vorschlag des Studierenden nicht gebunden.
- (6) Ergänzende Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung im Abschlussmodul ist das Bestehen sämtlicher übrigen Prüfungen des Kernfachs. Reicht der Studierende eine Prüfung im Kernfach erst so kurzfristig vor der verbindlichen Anmeldung zur mündlichen Prüfung im Abschlussmodul zur Bewertung ein, dass dem Prüfer die vorgesehene Korrekturzeit bis zur Abgabe des Anmeldeformulars für eine abschließende Bewertung dieser Prüfung nicht mehr möglich ist, ist für die Zulassung zur mündlichen Prüfung im Abschlussmodul ausnahmsweise die vorläufige Bewertung eines Prüfers nach einer ersten Einschätzung der eingereichten studentischen Leistung als "mindestens bestanden" genügend; die abschließende Bewertung bleibt dann vorbehalten. Im vorgenannten Fall soll der Prüfer die vorläufige Bewertung innerhalb von zwei Wochen nach der Abgabe des Anmeldeformulars vornehmen und dem Studienbüro mitteilen. Der Studierende wird über die Entscheidung der Prüfungszulassung durch die Bestätigung des Prüfungstermins mindestens zwei Wochen im Voraus des Prüfungstermins informiert. Meldet sich ein Studierender erst zum spätest möglichen Zeitpunkt zur Prüfung verbindlich an, hat der Studierende mit der Abgabe des Formulars ausschließlich in Bezug auf die Vorbereitungszeit von einer Prüfungszulassung auszugehen.

§ 21 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungs- und Modulnoten

- (1) Die Bewertung einer Leistung erfolgt durch den Prüfer entweder mit einer Note (Prüfungsleistung) oder ohne Notenvergabe mit "(nicht) bestanden" (Studienleistung).
- (2) Die Bewertung einer Klausur soll innerhalb von vier Wochen und die einer anderen Leistung, insbesondere einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit, innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Davon ausgenommen sind mündliche Leistungen; diese werden im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin bewertet.

(3) Die Prüfungsnote entspricht der Note der Prüfungsleistung. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittli- chen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforde- rungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) Ist eine Prüfung von zwei Prüfern zu bewerten und weichen die beiden Einzelbewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Bewertung für diese Prüfung jene Note gemäß Absatz 3, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel gilt der bessere Zahlenwert. Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, gilt die Prüfung mit der Note 5,0 "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungsbewertung mindestens eine Note 4,0 "ausreichend" oder "bestanden" ergab. Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren.
- (6) Wird eine Leistung nicht rechtzeitig zum Abgabetermin eingereicht oder bleibt ein Studierender einem Prüfungstermin trotz verbindlicher Prüfungsanmeldung fern, gilt dieser Prüfungsversuch als nicht bestanden, die Leistung also mit der Note 5,0 "nicht ausreichend" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (7) Die Modulnote bildet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel derjenigen Prüfungsnoten, die in der zugehörigen Modulübersicht in den Anlagen als gesamtnotenrelevant ausgewiesen sind. Bei der Bildung der Modulnoten bleiben die ECTS-Punkte derjenigen Prüfungen unberücksichtigt, die als nicht gesamtnotenrelevant gekennzeichnet sind. Für das Abschlussmodul im Kernfach wird keine Modulnote gebildet.

§ 22 Wiederholung von Leistungen

- (1) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist während des gesamten Bachelorstudiums für eine Prüfung im Kernfach einmal möglich. Das Begehren auf Prüfungszulassung für die Wiederholung zur Notenverbesserung muss der Studierende vor der erneuten Prüfungsteilnahme im Studienbüro geltend machen. Wird bei dem Notenverbesserungsversuch eine bessere Bewertung erreicht, zählt diese Note als Prüfungsnote.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch).
- (3) Bei Nichtbestehen des Wiederholungsversuches kann der Studierende in höchstens drei Fällen während des gesamten Bachelorstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von

der Möglichkeit einer zweiten Wiederholung ausgenommen sind jene Prüfungen, die Bestandteile der Orientierungsphase sind, die Bachelorarbeit sowie die mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

(4) Eine nicht bestandene Vorleistung kann im selben Semester wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung beim nächsten Angebot der Prüfung erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen

- (1) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde. Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren. Die Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung sind je nach betroffener Prüfung (Pflicht- oder Wahlpflichtprüfung) und Zugehörigkeit zu einem Modul des Kernfachs, zum Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft, zu einem Modul des Beifachs oder zum Praxismodul unterschiedlich.
- (2) Wird eine Pflichtprüfung in einem Modul des Kernfachs mit Ausnahme nach Absatz 3, im Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft oder im Praxismodul endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung durch Bescheid fest. Durch diese Feststellung verliert der Studierende den Prüfungsanspruch in seinem Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG.
- (3) Wird eine Pflichtprüfung oder sämtliche zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen im Beifach endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen dieser Prüfung im Beifach durch Bescheid fest. Durch diese Feststellung verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für das betroffene Beifach.
- (4) Wird die gewählte Prüfung für die Wahlpflichtprüfung in einem Modul des Kernfachs oder im Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft endgültig nicht bestanden, verbleibt dem Studierenden zunächst die Option, im Rahmen der sich aus den in der zugehörigen Modulübersicht in den Anlagen ergebenden Möglichkeiten eine andere Prüfung für die Wahlpflichtprüfung zu belegen. Dafür hat er sich zum ersten Prüfungsversuch einer weiteren dort zur Verfügung stehenden Prüfung eigenverantwortlich anzumelden. Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Studierende die neue Prüfung für die Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestehen kann.
- (5) Werden sämtliche zur Verfügung stehenden Prüfungen für die Wahlpflichtprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest. Durch diese Feststellung verliert der Studierende den Prüfungsanspruch in seinem Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG.

§ 24 Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studienoder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
 - 1. bei Klausuren gegenüber dem Aufsichtsführenden und
 - 2. bei sämtlichen anderen Leistungen gegenüber dem Prüfer.
 - Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.
- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mängelbehafteten Prüfung die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.
- (4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Geprüften ist nach Abschluss einer jeden Prüfung auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Gesamtnote beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

§ 26 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfristen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
 - 1. mit Kindern oder
 - 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
 - 3. mit Behinderung oder
 - 4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung der OP-Frist soll insgesamt eine Dauer von zwei Semestern nicht überschreiten und die der maximalen Studienzeit insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Unterbrechung oder Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Verschiebung von Abgabeterminen von einzelnen Leistungen, insbesondere von Hausarbeiten oder der Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes und bei der OP-Frist zudem § 6 Absatz 3 zu berücksichtigen.
- (8) Die Verlängerung einer Prüfungsfrist aufgrund eines Beifachwechsels ist ausgeschlossen.

§ 27 Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 26 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Leistung, insbesondere wegen der Form, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Leistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf seinen

rechtzeitigen schriftlichen Antrag eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 28 Rücktritt und Säumnis

- (1) Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen.
- (2) Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und im Studienbüro einzureichen. Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.
- (3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.
- (4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.
- (5) Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

- (6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
- (7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch den Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung zum Abgabetermin eingereicht, gilt die Leistung vom Prüfer als mit der Note 5,0 "nicht ausreichend" oder mit "nicht bestanden" bewertet.
- (8) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist.

3. Abschnitt: Abschluss des Bachelorstudiengangs Medien- und Kommunikationswissenschaft

§ 29 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist die Hochschulprüfung, die das Studium im entsprechenden Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft abschließt. Sie besteht aus den einzelnen Prüfungen, die sich aus der grundlegenden Zusammensetzung gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen ergeben. Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind die zugehörigen Prüfungen im Rahmen der maximalen Studienzeit zu bestehen.

§ 30 Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote)

- (1) Die Gesamtnote wird nach den folgenden Maßgaben gebildet:
 - 1. Die Module des Kernfachs gehen, wie in der Anlage A ausgewiesen, insgesamt zu 85 % in die Gesamtnote ein. Eine Kernfach-Note wird nicht gebildet.
 - 2. Die Modulnote des Moduls Interdisziplinäre Kulturwissenschaft geht zu 5 % in die Gesamtnote ein.
 - 3. Die Note des Beifachs wird nach den Regelungen der einschlägigen Beifachordnung gebildet und geht insgesamt zu 10 % in die Gesamtnote ein.
- (2) Die Gesamtnote ist mit einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5	= sehr gut,
ab 1,6 bis 2,5	= gut,
ab 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

(3) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.

(4) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer Gesamt-ECTS-Punktzahl von 30 auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich von 30 bis 109 ECTS-Punkten als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt der Berechnung bestandenen Prüfungen, ab 110 ECTS-Punkten findet eine an die Gesamtnote sinngemäße Berechnung und Ausweisung statt.

§ 31 Bachelorzeugnis; Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
 - 1. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit den Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
 - 2. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der Bachelorarbeit sowie die Namen der Prüfer;
 - 3. die Note der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
 - 4. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
 - 5. bei Vorliegen der Voraussetzungen das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden".

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigefügt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein Transcript of Records (Notenauszug), in dem alle erfolgreich absolvierten Module, die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen sowie etwaige Zusatzprüfungen aufgeführt sind.

§ 32 Urkunde

Zusammen mit dem Bachelorzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 33 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Vorleistung oder Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Leistung mit der Note 5,0 "nicht ausreichend" oder mit "nicht bestanden" bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch Prüfung, die durch die Anerkennung ersetzt werden sollte, mit der Note 5,0 "nicht ausreichend" oder mit "nicht bestanden" bewertet. Die Prüfung, für die die Anerkennung begehrt wurde, ist zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim zu erbringen.
- (3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 "nicht ausreichend" oder mit "nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 34 Ungültigkeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise "nicht bestanden" erklären. Ist dadurch das Bestehen der Orientierungsphase oder Bachelorprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für "endgültig nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für "nicht bestanden" und folglich die Bachelorprüfung für "endgültig nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Bachelorprüfung für "endgültig nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2

Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.
- (2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2012 vom 13. Juni 2012 Teil 2, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Juni 2017 (BekR Nr. 19/2017 vom 22. Juni 2017 Teil 1, S. 5 ff.) tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt ihr Studium
 - 1. im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte;
 - 2. im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft
 - 3. eines fakultätsinternes Beifachs
 - a. Anglistik/Amerikanistik,
 - b. Germanistik,
 - c. Geschichte,
 - d. Medien- und Kommunikationswissenschaft,
 - e. Philosophie,
 - f. Romanistik: Französisch,
 - g. Romanistik: Italienisch oder
 - h. Romanistik: Spanisch

an der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung studieren, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung bis einschließlich des Herbst-/Wintersemesters 2022/2023 an der Universität Mannheim zu Ende zu führen. Im Herbst-/Wintersemester 2022/2023 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, werden in der Folge exmatrikuliert; andere Exmatrikulationsgründe, insbesondere § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Landeshochschulgesetz bleiben unberührt.

Art. 2 der (1.) Änderung vom 26. Mai 2021 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

- 1. Die Regelungen des Artikel 1 § 4 findet auf alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 27. September (Bekr Nr. 24/2019, S. 8 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren, Anwendung.
- 2. Die Regelungen des Artikel 1 §§ 1 bis 3 finden ausschließlich auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 27. September (BekR Nr. 24/2019, S. 8 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2021/2022 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der (2.) Änderung vom 07. Oktober 2021 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikel 1 § 1 finden ausschließlich auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 27. September 2019 (BekR Nr. 24/2019, S. 8 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2021/2022 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 5 der (3.) Änderung vom 20. Dezember 2023 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich:

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Medienund Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 27. September 2019 (BekR Nr. 23/2019, S. 8 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der (4.) Änderung vom 18. Juli 2024 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich:

Die Regelungen des Artikel 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 27. September 2019 (BekR Nr. 23/2019, S. 8 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten:

- 1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- 2. Die den Reglungen der Prüfungsordnung vorangestellte Gliederung ist den Änderungen entsprechend anzupassen.

Art. 2 der (5.) Änderung vom 18. Juli 2025 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich:

Die Regelungen des Artikel 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 27. September 2019 (BekR Nr. 23/2019, S. 8 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2025/2026 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

V. Anlage A: Kernfach Medien- und Kommunikationswissenschaft

I. Module des Kernfachs Medien- und Kommunikationswissenschaft

- 1. fachwissenschaftliches Basismodul Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft
- 2. fachwissenschaftliches Basismodul Theorien der Medien- und Kommunikationswissenschaft
- 3. fachwissenschaftliches Modul Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft
- 4. Basismodul Medienpraxis
- 5. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Audiovisuelle Medien
- 6. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Mediale Öffentlichkeit
- 7. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Rezeption und Wirkung
- 8. Abschlussmodul

II. Gewichtung der einzelnen Module des Kernfachs für die 85% der Gesamtnote

1. fachwissenschaftliches Basismodul Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft	5 %
2. fachwissenschaftliches Basismodul Theorien der Medien- und Kom- munikationswissenschaft	5 %
3. fachwissenschaftliches Modul Methoden der Medien- und Kommuni- kationswissenschaft	15 %
4. Basismodul Medienpraxis	_
5. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Audiovisuelle Medien	10 %
6. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Mediale Öffentlichkeit	10 %
7. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Rezeption und Wirkung	10 %
8. Abschlussmodul	
a. Bachelorarbeit	20 %
b. Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	10 %

III. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen

- Modul Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft
 - a. Die erste Prüfungszulassung in diesem Modul erfolgt zu der orientierungsphasenrelevanten Prüfung der Ü Einführung in die empirische Methodenlehre.
 - b. Voraussetzung für eine Prüfungszulassung in der Ü: Methodenanwendung: Inhaltsanalyse und der Ü Methodenanwendung: Befragung sowie bei der Wahlprüfung Ü Methodenanwendung:

Computational Methods oder Ü Methodenanwendung: Qualitative Methoden ist das Bestehen der orientierungsphasenrelevanten Prüfung der Ü Einführung in die empirische Methodenlehre und der Prüfung der VL+Ü Statistik und Datenanalyse.

fachwissenschaftliche Aufbaumodule Audiovisuelle Medien, Mediale Öffentlichkeit und Rezeption und Wirkung

Für eine erste Prüfungszulassung in einem der drei fachwissenschaftlichen Aufbaumodule werden das Bestehen

- a. sämtlicher Prüfungen der Basismodule Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft und Theorien der Medien- und Kommunikationswissenschaft,
- b. der Prüfung der Ü Einführung in die empirische Methodenlehre und
- c. der Prüfung der Ü Praxisseminar I: Wissenschaftlich Arbeiten und Präsentieren vorausgesetzt.

IV. Orientierungsphase (OP)

Für die OP sind die Prüfungen der folgenden Lehrveranstaltungen zu bestehen:

- 1. VL + Tut Einführung in die MKW;
- 2. Ü Einführung in die empirische Methodenlehre.

V. Sonstige fachspezifische Regelungen

In den Hauptseminaren der drei Aufbaumodule haben die Studierenden für die jeweilige Prüfung die Wahl zwischen den Prüfungsformen Prüfungsgespräch oder Hausarbeit. Dabei ist von den Studierenden zu berücksichtigen, dass als Prüfung in zwei der Hauptseminare eine Hausarbeit und im dritten Hauptseminar ein Prüfungsgespräch zu bestehen sind. Die Wahl der Prüfungsform erfolgt durch den Studierenden eigenverantwortlich jeweils im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch der entsprechenden Prüfung. Diese Wahl gilt für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der gewählten Prüfungsform ist ausgeschlossen.

V. Modulübersicht Kernfach Medien- und Kommunikationswissenschaft

1. Basismodul Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft								
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
Р	VL + Tut Einführung in die MKW	Klausur oder elektronische Auf- sichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	D	Ja	8
Р	PS Mediensystem/ Mediengeschichte	Klausur oder elektronische Auf- sichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	D/E	N	6

2. Basismodul Theorien der Medien- und Kommunikationswissenschaft P/WP Lehrveranstaltung Prüfungsform Dauer/ Umfang PL/SL GS LPS OP								14 ECTS- Punkte ECTS- Punkte
Р	VL + Tut Theorien der MKW	Klausur oder elektronische Auf- sichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	D	N	8
Р	PS Theorien MKW	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	10-15 S. 20 Min.	PL	Ja	D/E	N	6

3. Modul Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft								
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Um- fang	PL/SL	GS	LPS	ОР	ECTS- Punkte
Р	Ü Einführung in die empiri- sche Methodenlehre	Klausur oder elektronische Auf- sichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	D	Ja	8
Р	VL + Ü Statistik und Datenana- lyse	Klausur oder elektronische Auf- sichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	D/E	N	8

Р	Ü Methodenanwendung: In-	Hausarbeit oder	10-15 S.	PL	Ja	D/E	N	6
'	haltsanalyse	Prüfungsgespräch	20 Min.			_,_		· ·
Р	Ü Methodenanwendung:	Hausarbeit oder	10-15 S.	PL	Ja	D/E	N	6
'	Befragung	Prüfungsgespräch	20 Min.		""	-,-		
	Ü Methodenanwendung:							
	Computational Methods							
		Hausarbeit oder	10-15 S.					
WP	oder	Prüfungsgespräch	20 Min.	PL	Ja	D/E	N	6
	Ü Nastla adamanı və adı və av							
	Ü Methodenanwendung:							
	Qualitative Methoden							

4. Basismodul Medienpraxis								6 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	ОР	ECTS- Punkte
Р	Ü Praxisseminar I: wissenschaftlich Arbeiten und Präsentieren	schriftliche Ausarbeitung		SL	N	D/E	N	3
Р	Ü Praxisseminar II: Berufsbildbezogenes Projektseminar	praktische Leistung		SL	N	D/E	Ν	3

5. Aufbaumodul Audiovisuelle Medien								12 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	ОР	ECTS- Punkte
Р	VL Audiovisuelle Medien	Klausur oder elektronische Auf- sichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 min	PL	Ja	D/E	N	4
Р	HS Audiovisuelle Medien	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	15-20 S. 20 Min.	PL	Ja	D/E	N	8

6. Aufbaumodul Mediale Öffentlichkeit								12 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	ОР	ECTS- Punkte
Р	VL Mediale Öffentlichkeit	Klausur oder elektronische Auf- sichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 min	PL	Ja	D/E	N	4
Р	HS Mediale Öffentlichkeit	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	15-20 S. 20 Min.	PL	Ja	D/E	N	8

7. Aufbaumodul Rezeption und Wirkung								12 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	ОР	ECTS- Punkte
Р	VL Rezeption und Wirkung	Klausur oder elektronische Auf- sichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 min	PL	Ja	D/E	N	4
Р	HS Rezeption und Wirkung	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	15-20 S. 20 Min.	PL	Ja	D/E	N	8

8. Abschlussmodul								
P/WP	Prüfung ohne zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	ОР	ECTS- Punkte
Р	Bachelorarbeit	Schriftliche wiss. Arbeit (30-45 S.)	10 W.	PL	Ja	D/E	N	10
Р	Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	Prüfungsgespräch	20-30 Min.	PL	Ja	D/E	N	4

	118
Summe ECTS-Punkte im Kernfach Medien- und Kommunikationswissenschaft	ECTS-
	Punkte

VI. Anlage B: Ergänzungsbereich

Es folgt die Anlage des Ergänzungsbereichs für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft mit folgenden Kapiteln:

- A. Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft
- B. Praxismodul
- C. Beifach
 - C.1. Fakultätsinterne Beifächer;
 - C.2. Fakultätsexternen Beifächer.

A. Interdisziplinäre Kulturwissenschaft

I. Allgemeines

Im Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft sind die Prüfung der Lehrveranstaltung VL International Cultural Studies und zwei weitere Prüfungen der in der Modulübersicht zur Auswahl gestellten Lehrveranstaltungen zu bestehen. Der Studierende wählt die jeweilige Prüfung für die beiden Wahlpflichtprüfungen eigenverantwortlich. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch für eine sich aus der Modulübersicht ergebenden Prüfung.

II. Modulübersicht

Mod	ul Interdisziplinäre Kulturwiss	senschaft						15-17 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	ОР	ECTS- Punkte
Р	VL International Cultural Studies	Klausur oder elektronische Auf- sichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	E	N	5
	Es sind zwei weiter	e Lehrveranstaltungen	inklusive F	rüfung a	uszuwäł	ılen.		
WP	S International Cultural Studies	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	E	N	6
WP	VL Anglistik/Amerikanistik im IKW-Modul	Klausur oder elektronische Auf- sichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	E	N	5
WP	S Anglistik/Amerikanistik im IKW-Modul	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	Е	N	6
WP	VL Germanistik im IKW-Modul	Klausur oder elektronische Auf- sichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	E/D	N	5
WP	S Germanistik im IKW-Modul	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	E/D	N	6
WP	VL Geschichte im IKW-Modul	Klausur oder elektronische Auf- sichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	E/D	N	5
WP	S Geschichte im IKW-Modul	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	E/D	N	6
WP	VL Philosophie im IKW-Modul	Klausur oder elektronische Auf- sichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	E/D	N	5

WP	S	Philosophie im IKW-Modul	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	E/D	N	6
WP	VL	Romanistik im IKW-Modul	Klausur oder elektronische Auf- sichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	E/D	Ζ	5
WP	S	Romanistik im IKW-Modul	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	E/D	N	6
WP	VL	Kulturwissenschaft im IKW-Modul	Klausur oder elektronische Auf- sichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	E/D	N	5
WP	S	Kulturwissenschaft im IKW-Modul	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	E/D	N	6

B. Praxismodul

I. Allgemeines

Das Praxismodul setzt sich zusammen aus der Prüfung betriebliches Pflichtpraktikum sowie zwei weiteren Prüfungen, die zu den berufsqualifizierenden Lehrveranstaltungen am Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS) angeboten werden (berufsqualifizierenden Kurse) und zu bestehen sind.

- Im Pflichtpraktikum sammeln die Bachelor-Studierenden erste berufspraktische Erfahrungen und lernen die im Studium erworbenen Kompetenzen in einem praktischen Umfeld anzuwenden. Sie gewinnen aus der Perspektive der Berufspraxis einen neuen Blickwinkel auf das Studium und seine Inhalte, Methoden und Theorien. Das Praktikum dient in erster Linie der eigenen Berufsorientierung, dem Kennenlernen möglicher Berufsfelder und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse auch dem Gewinn beruflicher Erfahrungen für den Berufseinstieg nach dem Studium. Der Praktikumsbericht dient dann dazu, die gesammelten Erfahrungen schriftlich zu reflektieren.
- 2. Das ZfS bietet Bachelor-Studierenden sowohl in der Vorlesungszeit als auch in der vorlesungsfreien Zeit ein umfassendes Lehrangebot in den Themengebieten Medienpraxis, Präsentation-und Kommunikation, Fremdsprachen und EDV, die aus der Berufspraxis konzipiert sind. Dabei können sich die Studierenden nach eigenen Interessen für einen oder zwei Themengebiete entscheiden und somit auch Einblicke in die Arbeitsweise unterschiedlicher Berufsfeldern erhalten. Durch gezieltes praxis- und problemorientiertes Arbeiten werden zudem berufsqualifizierende Schlüsselqualifikationen erworben, die den Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht werden. Dazu zählen in der Berufswelt neben Team-, Kommunikations- und Präsentationskompetenz durch gezielten Medieneinsatz auch der selbstverständliche Umgang mit diversen EDV-Programmen.

II. Anmeldung zu den Prüfungen der berufsqualifizierenden Kurse; Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Prüfungen der berufsqualifizierenden Kurse sind von dem Studierenden eigenverantwortlich über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) anzumelden, es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 5 Nummer 2). Für die berufsqualifizierenden Kurse, die in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden (Ferienkurse), gibt es eine eigene vom Studienbüro festgelegte Anmeldefrist.
- (2) Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung). Die eigenverantwortliche Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (3) Liegt die Prüfungsteilnahme zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist des Studienbüros und ist dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro über das Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch den Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer ausgegebenen Aufgaben- oder Fragestellungen, Themen und Übungsaufgaben der Leistung (Prüfungsteilnahme). In diesen Fällen erfolgt die Zulassung des Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer zuvor die für die Zulassung erforderlichen Informationen zuvor bereitzustellen. Der Studierende hat seine Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.

- (4) Eine Prüfung in einem berufsqualifizierenden Kurs findet in Form einer praktischen Leistung statt und ist dem Modulkatalog zu entnehmen. Stehen auch im Modulkatalog noch mehrere praktische Leistungen für eine Prüfung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, welche Leistung für diese Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. Im diesem Fall informiert der Prüfer über seine Entscheidung vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal.
- (5) Für die Prüfungsanmeldungen der praktischen Leistungen sind zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:
 - 1. Der Prüfungstermin des Semesters findet für die Prüfungen
 - a. der berufsqualifizierenden Kurse, die während der Vorlesungszeit angeboten werden, während der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem der zugehörige berufsqualifizierenden Kurs belegt wird;
 - b. der Ferienkurse findet während der vorlesungsfreien Zeit statt und wird dem vorherigen Semester zugeordnet.
 - 2. Die Ausgabe der für die Prüfungen zu erfüllenden Aufgaben- oder Fragestellungen, Themen und Übungsaufgaben an die Studierenden erfolgt zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung.
 - 3. Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden und steht dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt ein Prüfungsversuch als nicht unternommen, ist der nächste Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung zu erbringen. In diesem Fall hat sich der Studierende zum Prüfungstermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

III. Anforderungen an das Praktikum

Das Pflichtpraktikum als Grundlage für den Praktikumsbericht muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Das Praktikum ist Teil des Studiums und ist während des Studiums im Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft zu absolvieren. Es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit nach dem dritten Fachsemester durchzuführen. Es kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.
- Die Praktikumsstelle muss in einem T\u00e4tigkeitsfeld absolviert werden, das einen Bezug zum eigenen Studium im Kernfach Medien- und Kommunikationswissenschaft oder dem gew\u00e4hlten Beifach aufweist oder diese F\u00e4cher kombiniert.
- 3. Das Praktikum kann in betrieblicher Vollzeit oder als Teilzeit-Praktikum absolviert werden. Unabhängig des Modells in Voll- oder Teilzeit müssen insgesamt mindestens 210 Stunden berufliche Tätigkeit geleistet werden. Dabei wird eine Wochenarbeitszeit von 35 Stunden bei einem Vollzeit-Praktikum zu Grunde gelegt, woraus sich eine Praktikumsdauer von sechs Wochen ergibt. Die berufliche Tätigkeit soll in einem zusammenhängenden Zeitraum (Blockpraktikum) durchgeführt werden. Sie kann auch in maximal zwei Zeiträume aufgeteilt werden, wobei einer dieser einen zusammenhängenden Zeitraum von 140 Stunden nicht unterschreiten darf.

VI. Praktikumsbericht, Praktikumsbescheinigung

- Zu dem absolvierten Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu verfassen. Der Praktikumsbericht stellt einen eigenständig verfassten Erfahrungsbericht mit einem Umfang von mindestens 3 bis maximal 5 Seiten (Din A4) dar. Der Bericht soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:
 - a. Beschreibung der Institution oder des Unternehmens sowie der Abteilung beziehungsweise des konkreten Einsatzbereiches, bei dem das Praktikum absolviert wurde (maximal eine halbe Seite);
 - b. Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten (maximal eine Seite);
 - c. Darstellung des Praktikums: Ausstattung des Praktikumsplatzes und Art der Betreuung während des Praktikums (maximal eine halbe Seite);
 - d. Reflexion über den Stellenwert der im Studium erworbenen Kompetenzen für die ausgeübte berufliche Tätigkeit als Schwerpunkt des Praktikumsberichts (maximal eine Seite);
 - e. Beschreibung der im Praktikum erworbenen zusätzlichen Kompetenzen und sich daraus ergebende berufliche Perspektiven gegebenenfalls hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung (maximal eine Seite);
 - f. Bewertung des Praktikums und Angabe der Gründe für eine eventuelle Empfehlung des absolvierten Praktikums für andere Studierende (maximal eine halbe Seite).

Für die formale und inhaltliche Gestaltung des Praktikumsberichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten.

- 2. Die verbindliche Anmeldung zu einem jeden Prüfungsversuch des Praktikumberichts erfolgt unabhängig der sonstigen Anmeldefristen der Studienbüros eigenverantwortlich jederzeit im Rahmen des Studiums durch den Studierenden. Dafür hat der Studierende den Praktikumsbericht beim Studiengangsmanagement der Philosophischen Fakultät abzugeben. Der Prüfungsversuch wird dem Fachsemester zugeordnet, in dem der Studierende den Praktikumsbericht abgegeben hat. Erfolgte die verbindliche Prüfungsanmeldung innerhalb der maximalen Studienzeit, ist der Studierende zugelassen und der eingereichte Praktikumsbericht wird dem Prüfer zur Bewertung vorgelegt.
- 3. Dem Praktikumsbericht ist zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Redlichkeit eine Bescheinigung des Praktikumsträgers über das abgeleistete Praktikum in Kopie bei der Abgabe beizulegen. Diese muss das Tätigkeitsfeld der Praktikumsstelle angeben sowie den Zeitraum, die Dauer und die geleisteten (Wochen-)Arbeitsstunden bestätigen. Wird die Praktikumsbescheinigung bei der Prüfungsanmeldung nicht mit eingereicht, kann die Erfüllung der Anforderungen an das Praktikum nicht festgestellt werden und der Praktikumsbericht gilt als mit "nicht bestanden" bewertet. In diesem Fall ist es dem Studierenden möglich, für den Wiederholungsversuch den bereits im Erstversuch vorgelegten Praktikumsbericht zum selben Praktikum erneut einzureichen; das Erfordernis der gleichzeitigen Vorlage der Praktikumsbescheinigung bleibt davon unberührt.
- 4. Erfüllt das Praktikum nicht die geforderten Anforderungen, gilt der Praktikumsbericht als mit "nicht bestanden" bewertet. In diesem Fall hat der Studierende für den Wiederholungsversuch des Praktikumsberichts ein neues Praktikum zu absolvieren. Wird der Praktikumsbericht bei Vorliegen eines den Anforderungen entsprechenden Praktikums vom Prüfer mit "nicht bestanden" bewertet, ist es dem Studierenden möglich, für den Wiederholungsversuch einen neuen Praktikumsbericht zum selben Praktikum wie beim Erstversuch einzureichen.

V. Modulübersicht

Praxismodul					16 ECTS- Punkte		
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	ОР	ECTS- Punkte
Berufsqualifizierender Kurs (ZfS)	Praktische Leistung		PL	N	D/E	N	3
Berufsqualifizierender Kurs (ZfS)	Praktische Leistung		PL	N	D/E	N	3
Prüfung (ohne zugehörige Lehrver- anstaltung)	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	PrS	ОР	ECTS- Punkte
Praktikum	Praktikumsbericht	3 - 5 S.	SL	N	D	N	10

C. Beifach

C.1. Fakultätsinterne Beifächer

Im Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft stehen aus der Philosophischen Fakultät folgende fakultätsinterne Beifächer zur Auswahl:

- 1. Anglistik/Amerikanistik,
- 2. Germanistik,
- 3. Geschichte,
- 4. Philosophie,
- 5. Romanistik: Französisch,
- 6. Romanistik: Italienisch oder
- 7. Romanistik: Spanisch.

Für das Studium eines fakultätsinternes Beifachs finden ausschließlich die Regelungen der Studienund Prüfungsordnung für die Beifächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim Anwendung. Eine Wahl der im Übrigen von der Philosophischen Fakultät angebotenen Beifächer ist nicht möglich.

C.2. Fakultätsexterne Beifächer

Im Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft stehen aus anderen Fakultäten der Universität Mannheim folgende fakultätsexterne Beifächer zur Auswahl:

- 1. Angewandte Informatik,
- 2. Öffentliches Recht,
- 3. Politikwissenschaft,
- 4. Psychologie oder
- 5. Soziologie.

Für das Studium eines fakultätsexternen Beifachs finden unter Beachtung von § 1 Absatz 1 Satz 2 ausschließlich die Regelungen der jeweils einschlägigen Beifachordnung Anwendung:

- 1. Für das Beifach Angewandte Informatik die Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Angewandte Informatik der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim vom 11. Juni2012 in der jeweils geltenden Fassung.
- Für das Beifach Öffentliches Recht die Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Öffentliches Recht der Abteilung Rechtswissenschaften der Universität Mannheim vom 05. Juni 2014 in der jeweils geltenden Fassung.
- Für das Beifach Politikwissenschaft die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 07. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

4.	Für das Beifach Psychologie die Beifachregelung für das Beifach Psychologie in den B.AStudien-
	gängen Soziologie und Politikwissenschaft und den B.A. Studiengängen der Philosophischen Fa-
	kultät in der jeweils geltenden Fassung.

5.	Für das Beifach Soziologie die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Sozi-
	ologie der Universität Mannheim vom 07. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

Abkürzungsverzeichnis

B.A. Bachelor of Arts

D DeutschE Englisch

ECTS European Credit Transfer System

GeR Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen

GS Gesamtnotenrelevanz

HS Hauptseminar Jh. Jahrhundert

LPS Lehr- und Prüfungssprache

Min. Minuten mind. mindestens

N Nein

OP Orientierungsphase

P Pflichtprüfung
PL Prüfungsleistung
PrS Prüfungssprache
PS Proseminar

S Seminar
S. Seite(n)

SL Studienleistung

Tut Tutorium
Ü Übung
VL Vorlesung
W. Wochen

WP Wahlpflichtprüfung

ZfS Zentrum für Schlüsselqualifikationen